

76

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 85/82

BESCHLUSS

in der Familiensache

Gert F [REDACTED], K [REDACTED] Straße 218, K [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Waltraud F [REDACTED], R [REDACTED]straße 15, K [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

1. Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, E [REDACTED]straße 4-6,
S [REDACTED], zu Vers.-Nr. [REDACTED] und [REDACTED],
2. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, H [REDACTED]ring 9, K [REDACTED], zu Gesch.-Z.: [REDACTED] - F [REDACTED]
(VA),

Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

Der IVb-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Macke

am 16. März 1983

beschlossen:

Auf die weiteren Beschwerden des Antragsgegners
und der Bundesrepublik Deutschland wird der Beschluß
des 13. Zivilsenats - 1. Senat für Familiensachen -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. März 1982 unter
Zurückweisung der weitergehenden Rechtsmittel in Ziff. I
teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Be-
schluß des Amtsgerichts - Familiengericht - Koblenz
vom 29. Mai 1981 zu Ziffer 2 unter Zurückweisung des
weitergehenden Rechtsmittels dahin abgeändert, daß zu
Lasten der gegenüber der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesverwaltungsamt in K - bestehenden Versor-
gungsanwartschaft des Antragsgegners für die Antrag-
stellerin auf ihrem Konto [REDACTED] bei der
Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz Renten-
anwartschaften in Höhe von monatlich 164,39 DM, bezogen
auf den 30. April 1980, begründet werden.

Die Gerichtskosten des Verfahrens der weiteren Beschwerde
tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner je zur
Hälfte. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Beschwerdewert: 1 000 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien haben am 10. April 1964 geheiratet. Der Scheidungsantrag der Ehefrau (Antragstellerin) ist dem Ehemann (Antragsgegner) am 8. Mai 1980 zugestellt worden. Nach Abtrennung des Verfahrens zur Regelung des Versorgungsausgleichs hat das Amtsgericht - Familiengericht - die Ehe der Parteien geschieden.

Die Ehefrau hat vor der Ehezeit (1. April 1964 bis 30. April 1980; § 1587 Abs. 2 BGB) Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet. Diese wurden später erstattet. Der Ehemann hat in der Ehezeit Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Deren Höhe ist bisher mit monatlich 223,50 DM, bezogen auf den 30. April 1980, angenommen worden. Aufgrund der Vereinheitlichung der bisher nach Geschlechtern unterschiedlichen Tabellenwerte durch Art. 19 Nr. 29 bis 31 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBI I 1857) beträgt sie 223,40 DM. Der Ehemann steht als Amtsmeister - Besoldungsgruppe A 4 - im Dienst der Bundesrepublik Deutschland (weitere Beteiligte zu 2). Bei Ehezeitende bekleidete er dieses Beförderungsamt noch nicht zwei Jahre lang.

Das Amtsgericht hat den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes auf dasjenige der Ehefrau Rentenanwartschaften in Höhe von 111,75 DM übertragen (Ziff. 1 seines Beschlusses vom 29. Mai 1981) und zu Lasten der Versorgungsanwartschaft des Ehemannes gegenüber der Bundesrepublik Deutschland - Bundesverwaltungsamt in K - auf dem Versicherungskonto der Ehefrau Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 140,62 DM, jeweils bezogen auf das Ende der Ehezeit, begründet hat (Ziff. 2 des Beschlusses).



Mit der Beschwerde hat die Ehefrau die Begründung höherer Rentenanwartschaften verlangt. Das Oberlandesgericht hat den Beschluß des Amtsgerichts zu Ziffer 2 dahin geändert, daß es zu Lasten des Versorgungskontos des Ehemannes bei dem Bundesverwaltungsamt in K[REDACTED] auf dem Versicherungskonto der Ehefrau bei der LVA Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 168,57 DM, bezogen auf den 30. April 1980, begründet hat. Der Ehemann und die Bundesrepublik Deutschland wollen mit ihren - zugelassenen - weiteren Beschwerden erreichen, daß bei der Ermittlung des Wertes der Beamtenversorgung des Ehemannes im Rahmen der Ruhensberechnung nach § 1587 a Abs. 6 Halbs. 2 BGB i.V. mit § 55 BeamtVG die gesamte konkurrierende Rentenanwartschaft des Ehemannes bei der LVA - und nicht nur ihr ehezeitlich erworbener Anteil - berücksichtigt wird.

II.

1. Gegenstand der Entscheidung des Senats ist allein die Begründung von Rentenanwartschaften für die Ehefrau zu Lasten der Anwartschaft des Ehemannes auf Beamtenversorgung (Quasi-Splitting; § 1587 b Abs. 2 BGB). Insoweit führen die weiteren Beschwerden zu einer Herabsetzung des Ausgleichs von 168,57 DM auf 164,39 DM jeweils monatlich und bezogen auf das Ehezeitende.

2. Das Oberlandesgericht ist bei der Bewertung der Beamtenversorgung von den Bezügen der Besoldungsgruppe A 4 ausgegangen, obwohl der Ehemann die Dienstbezüge dieses Amtes bei Ehezeitende noch nicht zwei Jahre lang erhalten hatte. Es hat also die Frist des § 5 Abs. 3 BeamtVG außer Betracht gelassen. Das entspricht der Senatsentscheidung vom 21. Oktober 1981 - IVb 2B 914/80 - FamRZ 1982, 31 und wird auch von den weiteren Beschwerden nicht in Frage gestellt.

3. Der Auffassung des Oberlandesgerichts, bei der Ruhensberechnung nach § 1587 a Abs. 6 Halbs. 2 BGB i.V. mit § 55 BeamtVG sei nur der auf die Ehezeit entfallende Teil der konkurrierenden Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beachten, kann nicht in vollem Umfange zugestimmt werden. Vielmehr sind nach dem beigelegten, zur Veröffentlichung vorgesehenen Senatsbeschluß vom 1. Dezember 1982 - IVb ZB 532/81 - bei der Ruhensberechnung zunächst alle, auch die vorehelich erworbenen Rentenanwartschaften des Beamten zu berücksichtigen. Sodann ist das fiktive Altersruhegehalt um den durchschnittlichen monatlichen Ruhensbetrag (nur) insoweit zu kürzen, als dieser - nach dem Verhältnis der ehezeitlich zu den insgesamt erworbenen Wertseinheiten - auf in der Ehezeit begründeten Rentenanwartschaften beruht. Aus dem sich ergebenden fiktiven Ruhegehalt nach der Anwendung von Kürzungsvorschriften ist sodann nach Maßgabe des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 BGB der für den Versorgungsausgleich maßgebende Wert zu bestimmen.

4. Der Senat sieht sich in der Lage, selbst in der Sache zu entscheiden, weil er der Bezugnahme des Oberlandesgerichts auf das Schreiben des Bundesverwaltungsamtes vom 22. Januar 1982 die tatrichterliche Billigung der darin enthaltenen Feststellungen beamtenversorgungsrechtlicher Art entnimmt, die das Oberlandesgericht unabhängig vom Ergebnis der Auskunft im einzelnen verwertet hat.

Danach betrugen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Ehemannes in der Besoldungsgruppe A 4 bei Ehezeitende, bereinigt um familienbezogene Bestandteile nach § 1587 a Abs. 8 BGB, monatlich 1 812,31 DM. Bis zum Erreichen der Altersgrenze am 31. März 2008 wird der Ehemann insgesamt 37 Jahre und 122 Tage = 37,334 Jahre an ruhegehaltfähiger Dienstzeit zurückgelegt haben. Daraus ergibt

sich ein Ruhegehaltsatz von 75 % (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG). Damit beträgt das fiktive Ruhegehalt vor der Anwendung von Kürzungsvorschriften 75 % von 1 812,31 DM = 1 359,24 DM zuzüglich 1/12 der jährlichen Sonderzuwendung (113,27 DM), insgesamt also 1 472,51 DM.

Die Höchstgrenze des § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG hat das Landesverwaltungsamt in seiner Auskunft vom 22. Januar 1982 unter zutreffender Berücksichtigung der Dienstaltersstufe 10 und eines Ruhegehaltsatzes von 75 % mit 1 440,24 DM errechnet; für den Monat Dezember ist sie auf 2 880,48 DM zu verdoppeln.

Bei der Ruhensberechnung ist nach Maßgabe des § 55 Abs. 4 Nr. 1 BeamtVG der Rententeil aus freiwilliger Versicherung auszuscheiden, also nur der Rententeil aus Pflichtversicherung zu berücksichtigen. Dieser errechnet sich nach der Aufstellung des Bundesverwaltungsamtes, jedoch unter Beachtung der neuen Rentenwerte (vgl. § 12b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes i.d.F. des Art. 22 Nr. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983) wie folgt:

Werteinheiten für freiwillige Versicherung (WEf):	1,65
Werteinheiten für Pflichtbeiträge (WEPfl):	1.312,43
Summe der Werteinheiten (SWE):	1.314,08
Rentenanwartschaft (R):	360,00 DM
Rententeil aus freiwilliger Versicherung:	
$\frac{R \times WEf}{SWE} = \frac{360 \text{ DM} \times 1,65}{1.314,08} = 0,45 \text{ DM}$	
Rentenanteil aus Pflichtversicherung:	359,55 DM.

Danach gilt hier die folgende Ruhensberechnung:

	<u>Jan.-Nov.:</u>	<u>Dezember:</u>
a) Höchstgrenze:	1.440,24 DM	2.880,48 DM
b) ungekürzte Versorgung:	1.359,24 DM	2.718,48 DM
c) Rente aus Pflichtversicherung:	359,55 DM	359,55 DM
d) Summe aus b) und c):	1.718,79 DM	3.078,03 DM
e) davon über Höchstgrenze, also Ruhensbetrag:	278,55 DM	197,55 DM
f) Beamtenversorgung nach Kür- zung (Differenz b) ./ e)):	1.080,69 DM	2.520,93 DM.

Es ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Ruhensbetrag (= eine durchschnittliche monatliche Kürzung) von (278,55 DM x 11 + 197,55 DM): 12 = 271,80 DM.

Von dieser Kürzung ist nach dem Verhältnis der ehezeitlich zu den insgesamt in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Pflichtversicherungsbeiträge erworbenen Werteeinheiten ein Betrag von

$$\frac{271,80 \text{ DM} \times 813,73 \text{ WE}}{1.312,43 \text{ WE}} = 168,52 \text{ DM}$$

durch die ehezeitlich begründete gesetzliche Rente verursacht und deshalb zu berücksichtigen.

Dieser Kürzungsbetrag ist von der vollen, ungekürzten monatlichen Beamtenversorgung einschließlich der Sonderzuwendung abzusetzen:

$$1.472,51 \text{ DM} ./ 168,52 \text{ DM} = 1.303,99 \text{ DM.}$$

Quotiert nach dem Verhältnis der ehezeitlich verbrachten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der Gesamtzeit (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 BGB) ergibt sich als auszugleichender Betrag:

$$\frac{1.303,99 \text{ DM} \times 9,413 \text{ Jahre}}{37,334 \text{ Jahre}} = 328,77 \text{ DM.}$$

Für die Ehefrau sind danach im Wege des Quasi-Splittings
Rentenanwartschaften in Höhe von 164,39 DM zu begründen.

In dieser Höhe haben die weiteren Beschwerden Erfolg. Im
übrigen sind sie unbegründet.

Lohmann

Portmann

Seidl

Blumenröhr

Macke